

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der INTERVOX PRODUCTION MUSIC PUBLISHING GMBH (Stand: 01.01.2011)

1. Allgemeines

Die Intervox Production Music Publishing GmbH (im Folgenden „INTERVOX“), ist Inhaberin sämtlicher ausschließlicher Verwertungsrechte bestehender und zukünftig entstehender Musikaufnahmen, die INTERVOX im Rahmen der Intervox Production Music Library (im Folgenden „LIBRARY“) auf CDs, Festplatten und auf ihrer Website www.intervox.de (einschließlich sämtlicher bestehender internationaler Extensions) (im Folgenden DATENTRÄGER) veröffentlicht hat und an die Teilnehmer der audiovisuellen Industrie (im Folgenden LIZENZNEHMER) lizenziert.

INTERVOX stellt LIBRARY enthaltende DATENTRÄGER an LIZENZNEHMER unverbindlich und leihweise zur Verfügung. Das Eigentum an DATENTRÄGER verbleibt bei INTERVOX. Die DATENTRÄGER – sofern es sich um Festplatten handelt - sind auf erstes Anfordern von INTERVOX an INTERVOX herauszugeben, ohne dass es einer besonderen Begründung bedarf. Die mit der Herausgabe verbundenen Kosten (Verpackung, Porto, Fracht usw.) trägt LIZENZNEHMER.

INTERVOX überträgt LIZENZNEHMER zu den Bedingungen dieses Vertrages das nicht ausschließliche sowie das zeitlich und räumlich begrenzte oder unbegrenzte Recht, die in dem Lizenzantrag näher bezeichneten Musikaufnahmen aus der LIBRARY zu dem in dem Lizenzantrag beschriebenen Zweck zu nutzen. Mit Annahme des Lizenzantrages erhält LIZENZNEHMER das Recht, die LIBRARY zum beschriebenen Zweck zu nutzen. Alle übrigen Rechte, insbesondere diejenigen Rechte, die den Urheberrechtinhabern unmittelbar oder mittelbar über die Wahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften zustehen (z.B. Aufführungsrechte, Vorführungsrechte, Rechte der Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung) sind nicht Gegenstand dieses Vertrages und müssen vom LIZENZNEHMER gegebenenfalls selbst erworben werden.

2. Auftragserteilung (synchronisation right)

Ein Auftrag an INTERVOX gilt als erteilt, sobald LIZENZNEHMER eine Aufnahme aus LIBRARY zu kommerziellen oder privaten Zwecken nutzt. Mit der Nutzung akzeptiert LIZENZNEHMER die jeweils gültige Preisliste von INTERVOX und verpflichtet sich, INTERVOX über den tatsächlichen Einsatz von Aufnahmen der LIBRARY zu informieren. Die schriftliche Information erfolgt unmittelbar nach der Nutzung und in der Regel auf Basis des jeweils gültigen Lizenzantrages, der auf der Website von INTERVOX zum Download bereitsteht, und enthält Informationen über Titel, Komponist, Label, Labelcode (LC-Nummer), die Länge der eingesetzten Musik, die Art der Produktion, das Territorium und ggf. die Namen ggf. eingeschalteter Sub-Auftragsgeber.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

Maßgeblich ist die am Tag der Lieferung gültige Preisliste von INTERVOX. Liefertag ist der Tag, an dem Aufnahmen aus LIBRARY in den Erstellungsprozess für audiovisuelle Inhalte übernommen werden. Auf Basis des INTERVOX zugegangenen Lizenzantrages stellt INTERVOX dem LIZENZNEHMER die Nutzung in Rechnung. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist die Rechnung sofort nach Erhalt zu bezahlen.

4. Nutzung von Aufnahmen der LIBRARY für Radio- und Fernsehproduktionen

Die Benutzung der LIBRARY für Produktionen für Radio- und TV-Sender ist frei, soweit diese Nutzung über einen Nutzungsvertrag zwischen Radio- bzw. TV-Sender und Urheberrechtsgesellschaft (z.B. GEMA) vertraglich geregelt ist und soweit es sich nicht um Werbespots oder Dauerwerbesendungen handelt.

Sofern zwischen INTERVOX und Radio- und TV-Sender noch kein entsprechender Zusatzvertrag geschlossen wurde, müssen Zweitverwertungen von Produktionen für Radio- und TV-Sender (z.B. Online-Mediatheken oder DVDs) separat bei INTERVOX lizenziert werden.

5. Nutzung von Aufnahmen der LIBRARY für Werbespots und Dauerwerbesendungen

In Ergänzung zu Punkt 2 dieser AGB's verpflichtet sich LIZENZNEHMER im Falle der Nutzung von LIBRARY in Werbespots oder Dauerwerbesendungen in Radio- oder TV-Stationen an INTERVOX eine Aufstellung der in der Werbesendung eingesetzten Musik zu übergeben, aus der das genutzte Werk, die Nutzungsdauer, der Urheber und der Verlag hervorgehen. Außerdem ist an INTERVOX ein Schaltplan des Werbespots zu übergeben aus dem hervorgeht, wo und wann der Spot ausgestrahlt wurde.

6. Verwendung und Gewährleistung

Jegliche Verwendung von Aufnahmen der LIBRARY ohne Abschluss eines entsprechenden Lizenzvertrages mit INTERVOX verstößt gegen die ausschließlichen Verwertungsrechte von INTERVOX und ist nicht gestattet. Sollte INTERVOX feststellen, dass LIBRARY ohne Lizenzvertrag oder in größerem Umfang als durch Lizenzvertrag vereinbart verwertet werden, behält INTERVOX sich das Recht vor, die Verwertung von LIBRARY gerichtlich zu untersagen. Auf jeden Fall wird für jegliche Verwertung, die über den Umfang der vertragsgemäßen Gewährung hinausgeht oder die ohne Einräumung einer Rechtsbefugnis erfolgt, die doppelte Lizenzgebühr fällig, die INTERVOX sonst anhand der jeweils gültigen Preisliste für vertragsgemäße Verwertung berechnet hätte.

Die Verwertung der vertragsgegenständlichen Aufnahmen geschieht mit Einwilligung von INTERVOX erst nach vollständiger Bezahlung der jeweiligen Rechnung. INTERVOX weist ausdrücklich darauf hin, dass sämtliche Genehmigungen zur Verwendung von LIBRARY nicht exklusiv erfolgen. Im Falle des ordnungsgemäßen Erwerbs der entsprechenden Verwertungsrechte stellt INTERVOX den LIZENZNEHMER von allen Ansprüchen Dritter frei. Eine Ausnahme hiervon bilden diejenigen Ansprüche der Inhaber von Urheberrechten, die direkt von den Inhabern der Urheberrechte bzw. von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften im In- und Ausland geltend gemacht werden können. INTERVOX weist Vertragspartner darauf hin, dass die Rechte der mechanischen Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung sowie die Aufführungsrechte und Vorführungsrechte der im Rahmen der vertragsgegenständlichen Aufnahme produzierten Werke entweder von INTERVOX selbst, im Regelfall jedoch durch Urheberrechtsverwertungsgesellschaften wahrgenommen werden. Für das Vertragsgebiet der Bundesrepublik Deutschland werden diese Rechte von der GEMA wahrgenommen und sie sind entsprechend den Bedingungen der GEMA vom LIZENZNEHMER im Einzelfall zu erwerben. In Österreich werden diese Rechte von der AKM/AUSTRO MECHANA und in der Schweiz von der SUISA wahrgenommen.

6. Schlussbestimmungen

Für das Vertragsverhältnis zwischen INTERVOX und LIZENZNEHMER gilt deutsches Recht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Erfüllungsort ist der Sitz von INTERVOX, zurzeit München. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, soll der Vertrag im Übrigen dennoch gültig bleiben. Die Parteien verpflichten sich in einem solchen Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch dem Gesamtzwecke dieses Vertrages entsprechend gültige Bestimmungen zu ersetzen. Gerichtsstand ist der Sitz von INTERVOX, zurzeit München. LIZENZNEHMER ist nicht berechtigt, mit Forderungen gegenüber INTERVOX aufzurechnen, es sein denn, es handelt sich um von INTERVOX anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.